

## **Mitteilung an alle Anteilseigner der Union Investment Fonds:**

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgender Fonds ist betroffen:

LU0085167236            UniDynamicFonds Europa Dis

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

## Hinweisbekanntmachung

Union Investment Luxembourg S.A

### UniDynamicFonds: Europa

Klasse A WKN / ISIN: 987194 / LU0085167236

Klasse -net- A WKN / ISIN: 989807 / LU0096427066

Für den oben genannten, von der Union Investment Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) nach dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verwalteten Fonds (hiernach „Fonds“) wurde am 31. Juli 2020 veröffentlicht, dass sich zum 3. August 2020 die unten beschriebenen Änderungen ergeben. Die Änderungen in der Rubrik „Erfolgsabhängige Vergütung“ in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ sind, aufgrund eines redaktionellen Versehens, erst im Verkaufsprospekt mit Stand 18. September 2020 ersichtlich.

*Auszug aus der Veröffentlichung vom 31. Juli 2020:*

Aufgrund der Anpassung des Wortlauts der erfolgsabhängigen Vergütung an die „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen) vom 20. Juni 2018“ ergeben sich folgende Änderungen, die in der jeweiligen Übersicht „Der Fonds im Überblick“ unter „Erfolgsabhängige Vergütung“ entsprechend ausgewiesen werden:

Bis zum 2. August 2020	Ab dem 3. August 2020
<p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu [ ]* Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu [ ]* Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die</p>	<p>a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung des Fonds zusätzlich zu den Vergütungen und Gebühren gemäß Artikel 25 des Sonderreglements je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu [ ]* Prozent des Betrags erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über dem Vergleichsindex, das heißt positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu [ ]* Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den kalendertäglichen Werten errechnet wird.</p> <p>Die dem Fonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex</p>

<p>nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.</p>	<p>abgezogen werden.</p> <p>Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, das heißt negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen (Negativer Vortrag). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer Negativer Vortrag vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden</p>
--	---

	berücksichtigt. Existieren für den Fonds weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.
<p>b) Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die erste Abrechnungsperiode beginnt am [ ]* und endet am [ ]*. Die nachfolgenden Abrechnungsperioden beginnen am [ ]* eines jeden Jahres und enden am [ ]* des darauf folgenden Kalenderjahres.</p>	<p>b) Definition der Abrechnungsperiode</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am [ ]* und endet am [ ]* eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode begann am [ ]* und endete am [ ]*.</p>
<p>c) Vergleichsindex:</p> <p>Als Vergleichsindex wird [ ]* festgelegt. Der Administrator des vorgenannten Vergleichsindex, die [ ]*,</p> <p>1. ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in einem öffentlichen Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten eingetragen.</p> <p>und/oder</p> <p>2. kann bis zum 31. Dezember 2021 bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA die Aufnahme in ein öffentliches Register von Administratoren von Referenzwerten und von Referenzwerten beantragen. Im Zeitpunkt der letzten Überarbeitung dieses Verkaufsprospekts war der Administrator noch nicht im Register der ESMA aufgeführt.</p> <p>Falls der Vergleichsindex entfallen oder sich wesentlich ändern sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage eines robusten schriftlichen Plans, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen wird, einen angemessenen anderen Vergleichsindex festlegen, der an die Stelle des Vergleichsindex tritt. Dieser Plan liegt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie in den Vertriebsländern kostenlos zur Einsicht aus.</p>	
<p>d) Performanceberechnung</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt</p>	<p>d) Berechnung der Anteilwertentwicklung</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standardmethode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt</p>

<p>dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen.</p> <p>Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.</p>	<p>dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem angelegten Vermögen zu Beginn des Anlagezeitraums und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraums dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklung ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen.</p>
	<p>e) Rückstellung Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, sofern entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.</p>

<p>e) Negative Anteilwertentwicklung</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).</p>	<p>f) Berücksichtigung der Anteilwertentwicklung</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet (Negative Anteilwertentwicklung).</p>
---	---

*\*Die fondsspezifischen Angaben können dem aktuellen Verkaufsprospekt entnommen werden.*

Bei den Zahl- und Vertriebsstellen, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft sind zum 18. September 2020 der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Verwaltungs- und Sonderreglement sowie die aktuellen und zum Änderungstichtag gültigen wesentlichen Anlegerinformationen („wAI“) des Fonds kostenlos erhältlich.

Luxemburg, den 18. September 2020

Union Investment Luxembourg S.A.